



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018

ausgegeben am 16.07.2018

20. Stück

Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule vom 12.07.2018 betreffend den gemeinsam eingerichteten Hochschullehrgang „Auf den Anfang kommt es an – Primar PFL“ an der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule vom 12.07.2018 betreffend den gemeinsam eingerichteten Hochschullehrgang „Auf den Anfang kommt es an – Primar PFL“ an der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich und die Pädagogische Hochschule Kärnten führen den Hochschullehrgang „Auf den Anfang kommt es an – Primar PFL“ als gemeinsam eingerichtetes Studium durch.

§ 1 Zulassung zum Studium gem. §39b HG

- (1) Zulassende Institution sind die Pädagogische Hochschule Oberösterreich und die Pädagogische Hochschule Kärnten.
- (2) Die Zulassung erfolgt nach Wahl der oder des Studierenden nur an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen.
- (3) Mit der Zulassung wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger aller am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungseinrichtungen.
- (4) Die zulassende Bildungseinrichtung hat die Fortsetzungsmeldungen durchzuführen, die das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie die abschließenden Zeugnisse auszustellen und den vorgesehenen akademischen Grad oder die vorgesehene akademische Bezeichnung zu verleihen sowie den Anhang zum Diplom auszustellen.

§ 2 Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen

- (1) Zur Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich das studienrechtliche Organ jener zulassenden Bildungseinrichtung zuständig, an der die studienrechtliche Handlung gesetzt oder ein studienrechtlicher Antrag gestellt wird.
- (2) Es kommen die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der jeweils erstzulassenden Bildungseinrichtung zur Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule in Kraft.